



Gemeindeordnung

erlassen am 22. Januar 2002
in Vollzug seit 1. Januar 2003

mit Nachtrag I vom 5. Februar 2008

Übersicht

	Artikel
I. Grundlagen	
Geltungsbereich	1
Organisationsform	2
Organe	3
Ziele und Aufgaben	4
Zusammenarbeit	5
Amtliche Bekanntmachungen	6
II. Bürgerschaft	
<i>1. Stellung und Zuständigkeit</i>	
Grundsatz	7
Befugnisse	
a) an der Bürgerversammlung	8
b) an der Urne	9
<i>2. Bürgerversammlung</i>	
Durchführung	10
Technische Hilfsmittel	11
Unterlagen	12
Urnenabstimmungen	13
<i>3. Fakultatives Referendum</i>	
Amtliche Bekanntmachung	14
Unterschriften	15
Frist	16
Verfahren	17
<i>4. Initiative</i>	
Unterschriften	18
Form und Inhalt	19
Prüfung der Zulässigkeit	20
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	21
Einreichung	22
Stellungnahme des Gemeinderates	23
Ergänzendes Recht	24
<i>5. Petitionsrech</i>	
Petition	25
III. Gemeinderat	
Zusammensetzung	26
Aufgaben	27
Rechtsetzung	28
Kredit- und Finanzkompetenzen	
a) abschliessende Finanzbefugnisse	29
b) referendumpflichtige Finanzbefugnisse	30

IV.	Geschäftsprüfungskommission	
	Zusammensetzung	31
	Aufgaben	32
V.	Schule	
	Aufgaben	33
	Schulrat	34
	Befugnisse	35
	Schulordnung	36
VI.	Gemeindeverwaltung	
	Aufgaben	37
	Anstellungsverhältnisse	38
VII.	Gemeindeunternehmen	
	Bestand	39
	Leitung	40
	Kredit- und Finanzkompetenzen	41
VIII.	Schlussbestimmungen	
	Aufhebung bisherigen Rechts	42
	Vollzugsbeginn	43
IX.	Übergangsbestimmungen	44

Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde erlässt, gestützt auf Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes¹, als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Goldach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Organisationsform	<u>Art. 2</u> Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<u>Art. 3</u> Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft, b) der Gemeinderat, c) die Geschäftsprüfungskommission.
Ziele und Aufgaben	<u>Art. 4</u> Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Zielvorgaben und Aufgaben. Sie kann sich eigene Ziele setzen. Die Gemeinde unterhält als Gemeindeunternehmen die Technischen Betriebe mit Elektra, Wasserversorgung und Gasversorgung.
Zusammenarbeit	<u>Art. 5</u> Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen. Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen. Soweit die Rechte der Bürgerschaft mit hoheitlichen Befugnissen tangiert sind, ist ein rechtsetzender Erlass notwendig.
Amtliche Bekanntmachungen	<u>Art. 6</u> Amtliche Bekanntmachungen ² erfolgen: a) durch öffentlichen Anschlag beim Rathaus, b) im Ostschweizer Tagblatt, c) im Internet.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² Art. 7 bis 9 GG

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz**
- Art. 7
Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.
- Befugnisse**
- Art. 8
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) an der Bürgerversammlung
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) die Jahresrechnung;
 - c) Voranschlag und Steuerfuss;
 - d) Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband oder in Zweckverbänden;
 - e) Initiativbegehren, welche die Gemeindeordnung betreffen;
 - f) Grundsatzfragen³;
 - g) Bürgerrechtsbestätigungen;
 - h) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
- b) an der Urne
- Art. 9
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) den Gemeindepräsidenten oder die -präsidentin;
 - b) den Schulratspräsidenten oder die -präsidentin;
 - c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
 - d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
 - e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie die Stellvertretung.
- Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Geschäfte gemäss Art. 8, soweit im Einzelfall an der Bürgerversammlung Urnenabstimmung beschlossen wird;
 - b) Referendumsbegehren gemäss Art. 28 und 30;
 - c) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
 - d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 750'000.-;
 - e) während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 150'000.- pro Rechnungsjahr;
 - f) Erwerb von Grundstücken, wenn der Kaufpreis den Betrag von Fr. 2'000'000.- übersteigt;
 - g) Verkauf von Grundstücken oder die Einräumung von Baurechten, wenn der Verkehrswert oder die Anlagekosten den Betrag von Fr. 2'000'000.- übersteigen.
 - h) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungs-gesetzes⁴

³ Art. 39 GG

⁴ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 22. Februar 2008

2. Bürgerversammlung

Durchführung	<p><u>Art. 10</u> Die ordentliche Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung.</p>
Technische Hilfsmittel	<p><u>Art. 11</u> Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung und für die Präsentation von Vorlagen ist zulässig.</p> <p>Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.</p>
Unterlagen	<p><u>Art. 12</u> Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.</p>
Urnenabstimmungen	<p><u>Art. 13</u> Das Verfahren bei Urnenabstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Urnenabstimmungen⁵.</p>

3. Fakultatives Referendum

Amtliche Bekanntmachung	<p><u>Art. 14</u> Der Gemeinderat macht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Unterschriften	<p><u>Art. 15</u> Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.</p>
Frist	<p><u>Art. 16</u> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>

⁵ sGS 125.3; abgekürzt UAG

Verfahren	<p><u>Art. 17</u> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p>
	<p><u>4. Initiative</u></p>
Unterschriften	<p><u>Art. 18</u> Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p><u>Art. 19</u> Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><u>Art. 20</u> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><u>Art. 21</u> Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p><u>Art. 22</u> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens zwei Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>

	<u>Art. 23</u>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert zwölf Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><u>Art. 24</u> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.⁶</p>
	<p><u>5. Petitionsrecht</u></p>
Petitionen	<p><u>Art. 25</u> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Petitionen werden schriftlich beantwortet.</p>
III. Gemeinderat	
Zusammensetzung	<p><u>Art. 26</u> Der Gemeinderat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none">a) dem Gemeindepräsidenten oder der -präsidentin,b) dem Schulratspräsidenten oder der -präsidentin sowiec) fünf weiteren Mitgliedern.
Aufgaben	<p><u>Art. 27</u> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Seine Aufgaben sind durch das Gesetz geregelt.</p> <p>Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit.</p> <p>Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes und übt unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft insbesondere folgende Befugnisse aus:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Antragstellung an die Bürgerschaft;b) Vollzug von Bürgerschaftsbeschlüssen;c) Orientierung der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;d) Wahl des Vizepräsidenten oder der -präsidentin;e) Wahl der Stimmentzähler/Stimmentzählerinnen für die Urnenabstimmungen und die Bürgerversammlung;f) Wahl von Kommissionen;g) Vertretung der Politischen Gemeinde nach aussen;

⁶ sGS 125.1; abgekürzt RIG

- h) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- i) Rechtsetzung unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerschaft;
- j) Bestimmung der Zahl der Stellen und Wahl des Personals;
- k) Organisation der Verwaltung sowie Wahl und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- l) Festsetzung der Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behördemitglieder, der Mitglieder von Kommissionen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- m) Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Rechtsetzung

Art. 28

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

Die Gebührentarife der Technischen Betriebe sollen einerseits dem Verursacherprinzip entsprechen und andererseits Anreiz zum sparsamen Umgang mit den Ressourcen bieten.

Kredit- und Finanzkompetenzen

a) abschliessende Finanzbefugnisse

Art. 29

Dem Gemeinderat stehen folgende abschliessende Finanzbefugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 200'000.-- pro Fall und max. Fr. 400'000.– pro Rechnungsjahr, soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. g zuständig ist;
- b) Beschlussfassung über Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von Fr. 1'000'000.– im Einzelfall und max. Fr. 2'000'000.– pro Rechnungsjahr;
- c) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken oder die Einräumung von Baurechten, wenn der Verkehrswert oder die Anlagekosten bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall und max. Fr. 2'000'000.– pro Rechnungsjahr betragen;
- d) Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- e) Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 50'000.– oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites;
- f) Beschlussfassung über dringliche und gebundene Ausgaben;
- g) Vernehmlassung zu Staatsstrassenbauten (Neubau, Ausbau, Korrektion), wenn die Bruttokosten Fr. 2'000'000.– nicht übersteigen.

b) referendumpflichtige Finanzbefugnisse

Art. 30

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeinderates über:

- a) einmalige neue Ausgaben bis Fr. 750'000.–, soweit sie nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden und nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;

- b) während mindestens 10 Jahren wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 150'000.– pro Rechnungsjahr, soweit sie für das 1. Vollzugsjahr nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden;
- c) Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;
- d) Verkauf von Grundstücken oder die Abgabe im Baurecht mit einem Verkehrswert oder mit Anlagekosten bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;
- e) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist;
- f) Vernehmlassungen zu Staatsstrassenbauten (Neubau, Ausbau, Korrektion), wenn die Bruttokosten Fr. 2'000'000.– überschreiten.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	<u>Art. 31</u> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Aufgaben	<u>Art. 32</u> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich: <ul style="list-style-type: none">a) die Amtsführung des Gemeinderates, des Schulrates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

V. Schule

Aufgaben	<u>Art. 33</u> Die politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule, den Kindergarten und die Musikschule.
Schulrat	<u>Art. 34</u> Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der -präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.
Befugnisse	<u>Art. 35</u> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Er setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl der Lehrkräfte, der Schulleitungen und weiterer im Schulbereich tätiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- f) Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite;
- g) Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.– im Jahr;
- h) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

Schulordnung

Art. 36

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

VI. Gemeindeverwaltung

Aufgaben

Art. 37

Die Gemeindeverwaltung setzt die Zielvorgaben des Gemeinderates um. Sie erfüllt effizient und einwohnerfreundlich ihren Dienstleistungsauftrag.

Anstellungsverhältnisse

Art. 38

Das Dienstverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch ein Dienst- und Besoldungsreglement geregelt.

VII. Gemeindeunternehmen

Bestand

Art. 39

Die Gemeinde führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung ohne Rechtspersönlichkeit die Technischen Betriebe (Elektra, Wasserversorgung, Gasversorgung).

Leitung

Art. 40

Der Gemeinderat wählt eine Betriebskommission. Ihr gehören höchstens 3 Mitglieder des Gemeinderates an.

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

Kredit- und Finanzkompetenzen

Art. 41

Dem Gemeinderat stehen folgende abschliessende Kompetenzen zu:

- a) Aufstellung des Voranschlages der Technischen Betriebe;

- b) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, unvorhersehbare neue Ausgaben bis Fr. 300'000.– im Einzelfall und max. Fr. 600'000.– pro Rechnungsjahr.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 42
Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 18. Januar 1994.

Vollzugsbeginn Art. 43
Die Gemeindeordnung wird mit Beschluss der Bürgerschaft und mit Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2003 angewendet.

IX. Übergangsbestimmungen

Art. 44
Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 besteht der Gemeinderat aus dem Gemeindepräsidenten oder der -präsidentin, dem Schulratspräsidenten oder der -präsidentin sowie sechs weiteren Mitgliedern.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 22. Januar 2002

GEMEINDERAT GOLDACH

Thomas Würth Richard Falk
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Goldach an der Bürgerversammlung beschlossen:

Goldach, 25. März 2002

GEMEINDERAT GOLDACH

Thomas Würth Richard Falk
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 19. Juli 2002

Für das
**DEPARTEMENT FÜR
INNERES UND MILITÄR**
Die Leiterin des Rechtsdienstes:

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Zusammenstellung der Finanzkompetenzen

Finanzkompetenzen	Gemeinderat		Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerschaft an der Urne
	abschliessende Kompetenz pro Fall	pro Jahr		
1. Bei Beschlussfassung des Voranschlages unvorhersehbare neue Ausgaben	200'000	400'000		
2. Neue Ausgaben				
2.1 einmalige Ausgaben			bis 750'000, soweit sie nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden oder der Gemeinderat abschliessend zuständig ist.	über 750'000
2.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben			bis 150'000 pro Jahr, soweit sie für das 1. Vollzugsjahr nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden.	über 150'000 pro Jahr
3. Grundstücke				
3.1 Erwerb	1'000'000	2'000'000	bis 2'000'000 im Einzelfall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig	über 2'000'000
3.2 Veräusserung (Verkauf, Baurecht)	1'000'000	2'000'000	bis 2'000'000 im Einzelfall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig	über 2'000'000
4. Nachtragskredite				
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend			
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredites		soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	–
5. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend			
6. Vernehmlassung zu Staatsstrassenbauten	bis 2'000'000 Bruttokosten		über 2'000'000 Bruttokosten	
7. Schulrat				
7.1 unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben		100'000		
8. Gemeindeunternehmen				
8.1 Technische Betriebe	300'000	600'000		